

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

NR. 140

vom 21. Juni 2005

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

Vollzug des Baugesetzes (BauGB);

1. Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Stadt Roth;

Der Rat der Stadt Roth hat mit Feststellungsbeschluss vom 22. 2. 2005 die Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes in der Fassung vom 7. 9. 2004 beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche an Stelle einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zwischen der Sauerbruch- und der Paracelsusstraße im Süden von Roth.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 17. 5. 2005 – Az.: B 5/97 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 7. 9. 2004 wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, I. Stock, Zimmer 06, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. (§ 6 Abs. 5 BauGB)

2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46b „Sauerbruchstraße/Paracelsusstraße“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46a „Südliche Paracelsusstraße“;

Der Umweltausschuss hat am 1. 2. 2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46b „Sauerbruchstraße/Paracelsusstraße“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46a „Südliche Paracelsusstraße“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich befindet sich im Süden der Stadt Roth und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Münchener Straße
- im Norden durch den an die vorhandene Bebauung anschließenden Eichenbestand (einschl.)

- im Osten durch die Paracelsusstraße (einschl.)
- im Süden durch den angrenzenden Wald.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (Tfl.), jeweils der Gemarkung Roth:

Fl.Nrn. 829/17, 846/2, 846/3, 846/14 und 847/3 (Tfl.).

Die Bebauungsplanänderung befindet sich im Bereich der Fl.Nr. 847/3 (Tfl.) der Gemarkung Roth. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, I. Stock, Zimmer 06, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Roth, 20. Juni 2005

STADT ROTH

Richard Erdmann (Erster Bürgermeister)